



**FFG**

**Leitfaden für  
COMET-Modul  
im Rahmen des Programmes  
COMET (Competence Centers for  
Excellent Technologies)**

**1. Ausschreibung COMET-Modul**

**Einreichfrist: 24.10.2018**

**Stand: 24.04.2018**

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. PROGRAMMZIELE</b> .....	<b>5</b>
<b>2. DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE</b> .....	<b>6</b>
<b>3. AUSSCHREIBUNGSDOKUMENTE</b> .....	<b>7</b>
<b>4. RECHTSGRUNDLAGEN</b> .....	<b>8</b>
<b>5. DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG</b> .....	<b>9</b>
5.1 Was sind COMET-Module?.....	9
5.2 Welche Anforderungen werden an das Konsortium gestellt? .....	9
5.3 Welche Pflichten hat die Konsortialführung?.....	10
5.4 Wer ist förderbar bzw. teilnahmeberechtigt? .....	11
5.4.1 Wer ist förderbar?.....	11
5.4.2 Wer ist teilnahmeberechtigt?.....	11
5.4.3 Können bestehende Kompetenzzentren teilnehmen? .....	12
5.5 Ist eine Beteiligung ausländischer Partner möglich? .....	12
5.6 Wie hoch ist die Förderung? .....	12
5.6.1 Höhe der Bundesförderung .....	12
5.6.2 Höhe der Landesförderung.....	12
5.6.3 Höhe der Förderungsquote.....	12
5.7 Wie setzt sich die Finanzierung eines COMET-Moduls zusammen? .....	13
5.7.1 Anteil der wissenschaftlichen Partner .....	13
5.7.2 Anteil der Unternehmenspartner .....	13
5.8 Welche Vorhaben sind förderbar? .....	13
5.9 Welche Kosten sind förderbar?.....	14
5.10 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten? .....	14
5.11 Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?.....	15
5.11.1 Kennzahlen und Indikatoren .....	18
5.12 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich? .....	18
5.13 Müssen weitere Projekte angegeben werden?.....	19
5.14 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden? .....	19
<b>6. DIE EINREICHUNG</b> .....	<b>20</b>
6.1 Wie verläuft die Einreichung? .....	20
6.2 Wie erfolgt die Beantragung der Bundesländer-Finanzierung? .....	20
6.3 Wie sicher sind vertrauliche Projektdaten?.....	21
<b>7. DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG</b> .....	<b>22</b>
7.1 Was ist die Formalprüfung? .....	22
7.2 Wie läuft die Bewertung ab?.....	22
7.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?.....	22

<b>8.</b>	<b>DER ABLAUF DER FÖRDERUNG .....</b>	<b>23</b>
8.1	Wie entsteht der Förderungsvertrag? .....	23
8.2	Wie werden Auflagen und Empfehlungen berücksichtigt? .....	23
8.3	Wie werden Förderungsraten ausbezahlt? .....	23
8.4	Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich? .....	24
8.5	Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden? .....	25
8.6	Kann der Förderungszeitraum verlängert werden? .....	25
8.7	Wann erfolgt das Review .....	25
8.8	Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit? .....	25
<b>9.</b>	<b>ANHANG .....</b>	<b>27</b>
9.1	Glossar des Ausschreibungsleitfadens .....	27
9.2	Abkürzungen .....	30
9.3	Meilensteine der Ausschreibung (bis zur Startrate) .....	31

## PRÄAMBEL

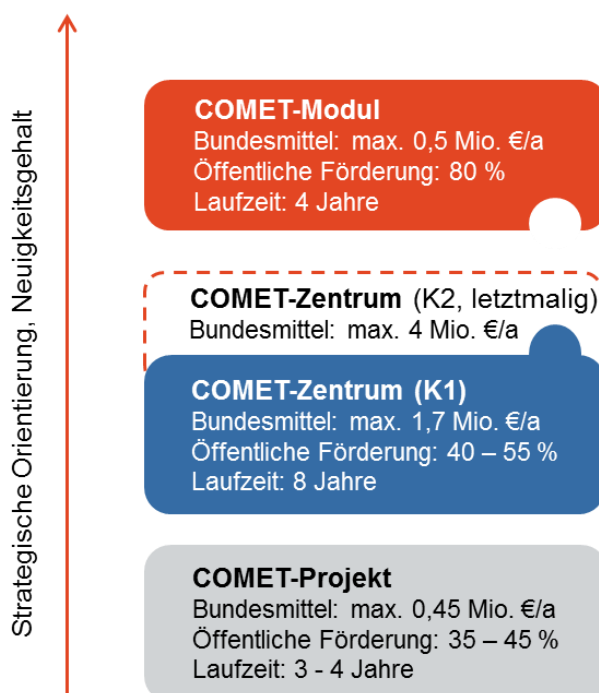
In diesem Ausschreibungsleitfaden finden Sie Informationen zu den grundlegenden Anforderungen, Förderungskonditionen und Abläufen für die Einreichung von **COMET-Modulen** sowie zu den Spezifika der Ausschreibung, den Ausschreibungszielen, dem Budget und den Einreichfristen.

Das Kompetenzzentren-Programm COMET (Competence Centres for Excellent Technologies) umfasst insgesamt drei Programm-Linien (COMET-Projekt, COMET-Zentrum, COMET-Modul), die sich durch hohe Forschungskompetenz und Wissenschaftsanbindung bei gleichzeitig hoher Umsetzungsrelevanz im Unternehmenssektor auszeichnen. Von Linie zu Linie steigend gewinnt der Neuigkeitsgehalt der Forschung und somit die strategische Orientierung an Bedeutung.

### Das 3-Linien-Modell ermöglicht:

- den COMET-Einstieg über die COMET-Projekt-Linie in einem Konsortium (min. 1 wissenschaftlicher Partner (WP), min. 3 Unternehmenspartner (UP))
- den Aufbau von Kompetenzen und Humanressourcen in einem physischen COMET-Zentrum (min. 1 WP, min. 5 UP)
- sowie die Erschließung neuer Forschungsbereiche für ein COMET (K1)-Zentrum über ein COMET-Modul (min. 1 WP, min. 3 UP)

Die Linien sind alle thematisch offen, ein einzelnes Vorhaben soll aber ein klar definiertes Thema haben.



Die aktuelle Ausschreibung erfolgt im Wettbewerb und betrifft ausschließlich die Programmlinie „COMET-MODUL“ und ist im Sinne eines breiten Innovationsansatzes<sup>1</sup> als thematisch offen zu verstehen. Antragsberechtigt sind ausschließlich bestehende COMET-Zentren (K1).

Die Gesamtlaufzeit beträgt maximal 4 Jahre. Es dürfen maximal 2 Module pro Zentrum in einem Call beantragt werden und es dürfen maximal zwei Module pro Zentrum gleichzeitig gefördert werden.

## 1. Programmziele

### Die Programmziele von COMET sind:

- **Aufbau und Fokussierung von Kompetenzen** basierend auf einer langfristig ausgerichteten Forschungs Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft auf höchstem Niveau.
- **Stärkung des Wirtschaftsstandorts Österreich** durch Forcierung des Technologietransfers in die Wirtschaft sollen neue Produkte, Prozesse und Dienstleistungen initiiert, neue Märkte geöffnet und somit die Innovationsfähigkeit der Unternehmen gesteigert werden.
- **Stärkung des Forschungsstandorts Österreich** durch exzellente kooperative Forschung sollen neue Forschungsimpulse gesetzt und zukunftsweisende Forschungsthemen etabliert werden.
- **Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Wissenschaft und Wirtschaft** durch forcierte Internationalisierung als Qualitätsmerkmal exzellenter kooperativer Forschung, Einbindung international renommierter ForscherInnen, Organisationen und Unternehmen, Positionierung der Kompetenzzentren als international attraktive Kooperationspartner und laufenden Vergleich mit den Besten soll ein Vorsprung im internationalen Wettbewerb erzielt werden.
- **Aufbau und Entwicklung von Human Ressourcen** durch die verstärkte Attraktion international renommierter Forscher und Forscherinnen, die Schaffung von strukturierten Karrieremodellen für ForscherInnen und die aktive Unterstützung der intersektoralen Mobilität des Forschungspersonals soll zu einem intensiveren Knowhow-Transfer führen.

---

<sup>1</sup> Laut FTI Strategie des Bundes (2011) ist von einem breiten Innovationsansatz auszugehen, der technologische, forschungsgetriebene und nicht-technologische Innovationen sowohl in der Sachgüterproduktion als auch im Dienstleistungssektor ebenso einschließt wie ökologische und soziale Innovationen oder Innovationen im öffentlichen Bereich.

## 2. DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Eckdaten	COMET-Modul 1. Ausschreibung
<b>Instrument</b>	Kompetenzzentrum (C8 Z)
<b>Kurzbeschreibung</b>	Gefördert werden COMET-Module, die im Rahmen eines von Wissenschaft und Wirtschaft gemeinsam definierten Forschungsprogramms zukunftsweisende Forschungsthemen etablieren und somit neue Stärkefelder aufbauen, um den Forschungsstandort Österreich auch für zukünftige Herausforderungen zu wappnen. COMET-Module zeichnen sich durch besonders risikoreiche Forschung aus. Antragsberechtigt sind ausschließlich bestehende COMET-Zentren (K1).
<b>Beantragte Förderung in EUR pro COMET-Modul</b>	Anteil Bund: max. EUR 0,5 Mio. pro Jahr Anteil Land: max. EUR 0,25 Mio. pro Jahr Die Höchstgrenzen pro Jahr dürfen nicht überschritten werden.
<b>Förderungsquote</b>	80 %
<b>Finanzierung UP/WP</b>	Anteil Unternehmenspartner: min. 15% Anteil wissenschaftliche Partner: min. 5%
<b>Laufzeit in Jahren</b>	Die Gesamtlaufzeit beträgt 4 Jahre.
<b>Mindestkonsortium</b>	Mindestens 1 wissenschaftlicher Partner und mindestens 3 Unternehmenspartner
<b>Budget für die 1. COMET-Modul-Ausschreibung</b>	EUR 12 Mio. (Bundesmittel) zuzüglich Landesmittel
<b>Start der Ausschreibung</b>	24. April 2018
<b>Ende der Einreichfrist</b>	24. Oktober 2018 MEZ 12:00 Uhr (für die eCall-Einreichung)
<b>Einschränkung</b>	Es dürfen max. zwei Module pro COMET-Zentrum (K1) in einem Call beantragt werden. Es dürfen max. zwei COMET-Module je COMET-Zentrum (K1) gleichzeitig gefördert werden.
<b>Entscheidung Jury</b>	29./31. Mai 2019
<b>Projektstart</b>	1.7.2019, 1.1.2020, 1.4.2020, 1.7.2020 (mit Beginn des Berichtsjahres des COMET-Zentrums)
<b>Sprache</b>	Englisch
<b>Einreichung</b>	<b>FFG Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft</b> <a href="https://ecall.ffg.at/">https://ecall.ffg.at/</a>

<b>Auskunft</b>	<p><b>Tel. (0)57755-Durchwahl (DW)</b></p> <p><b>Programm-Management:</b>  Reingard Repp, DW 2107; E <a href="mailto:reingard.repp@ffg.at">reingard.repp@ffg.at</a>  Barbara Kunz, DW 2404; E <a href="mailto:barbara.kunz@ffg.at">barbara.kunz@ffg.at</a>  Otto Starzer, DW 2101; E <a href="mailto:otto.starzer@ffg.at">otto.starzer@ffg.at</a>  Ingrid Fleischhacker, DW 2102; E <a href="mailto:ingrid.fleischhacker@ffg.at">ingrid.fleischhacker@ffg.at</a>  Adelheid Merkl, DW 2714; E <a href="mailto:adelheid.merkl@ffg.at">adelheid.merkl@ffg.at</a> (eCall)  Julia Bissenberger, DW 2103; E <a href="mailto:julia.bissenberger@ffg.at">julia.bissenberger@ffg.at</a> (eCall)</p> <p><b>Informationen zu Kosten und Finanzierung:</b>  Christa Meyer, DW 6080; E <a href="mailto:christa.meyer@ffg.at">christa.meyer@ffg.at</a>  Alexander Glechner, DW 6082; E <a href="mailto:alexander.glechner@ffg.at">alexander.glechner@ffg.at</a>  Martina Amon, DW 6081; E <a href="mailto:martina.amon@ffg.at">martina.amon@ffg.at</a></p> <p>Sie können auch gerne ein Beratungsgespräch in der FFG vereinbaren.</p>
<b>Information im Web</b>	<p><a href="https://www.ffg.at/comet">https://www.ffg.at/comet</a>  <a href="https://www.ffg.at/ausschreibungen/comet-1-ausschreibung-comet-modul">https://www.ffg.at/ausschreibungen/comet-1-ausschreibung-comet-modul</a></p>

### 3. AUSSCHREIBUNGSDOKUMENTE

<b>Dokumente</b>	
Vorliegender Ausschreibungsleitfaden für COMET-Modul 1. Ausschreibung	<a href="http://www.ffg.at/ausschreibungen/comet-1-ausschreibung-comet-modul">www.ffg.at/ausschreibungen/comet-1-ausschreibung-comet-modul</a>
Kostenleitfaden Version 2.1	
<b>Formulare Förderungsansuchen</b>	
Project Description COMET-Modul	<a href="http://www.ffg.at/ausschreibungen/comet-1-ausschreibung-comet-modul">www.ffg.at/ausschreibungen/comet-1-ausschreibung-comet-modul</a>
Cost Plan	
Monitoring Tables	
<b>Annexe</b>	
Annex 1: References (keine Vorlage)	
Annex 2: Project Sheets	
Annex 3: Partner Descriptions	
Annex 4: CVs and List of Publications	
Annex 5: Letters of Commitment (LOC) Scientific Partners	
Annex 6: Letters of Commitment (LOC) Company Partners	

Annex 7: Declaration of Federal Province(s) (keine Vorlage)	
---	--

#### 4. RECHTSGRUNDLAGEN

Als Rechtsgrundlage für diese Ausschreibung kommen folgende Dokumente zur Anwendung:

Dokument	COMET-Modul 1. Ausschreibung
Richtlinie zur Förderung der wirtschaftlich – technischen Forschung, Technologieentwicklung und Innovation (FTI-Richtlinie 2015) Struktur-FTI-RL <sup>2</sup>	<a href="http://www.ffg.at/recht-finanzen/rechtsgrundlagen">www.ffg.at/recht-finanzen/rechtsgrundlagen</a> unter Punkt 1.2. Allgemeines
COMET-Programmdokument, 1. Jänner 2016	
COMET-Monitoring- und Evaluierungskonzept <sup>3</sup> vom 1. Jänner 2016	<a href="http://www.ffg.at/content/comet-downloadcenter">www.ffg.at/content/comet-downloadcenter</a>

Übergeordnete Bestimmungen können durch programmspezifische Vorgaben im Programmdokument beziehungsweise im vorliegenden Ausschreibungsleitfaden eingegrenzt, jedoch nicht außer Kraft gesetzt werden.

<sup>2</sup> GZ BMVIT-609.986/0011-III/12/2014 und GZ BMWFW-97.005/0003-C1/9/2014

<sup>3</sup> als Bestandteil (Annex) des COMET-Programmdokuments



## 5. DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG

### 5.1 Was sind COMET-Module?

In der neuen Programmlinie „COMET-Modul“ sollen zukunftsweisende Forschungsthemen etabliert und somit neue Stärkefelder aufgebaut werden, um den Forschungsstandort Österreich auch für zukünftige Herausforderungen zu wappnen. COMET-Module zeichnen sich durch besonders risikoreiche Forschung aus.

COMET-Module sind als thematisch abgegrenzte Forschungsbereiche zu verstehen, in welchen durch exzellente Forschung auf höchstem Niveau neue Themenfelder erschlossen werden, welche deutlich über den bisherigen Stand der Technik hinaus reichen („way beyond state-of-the-art“). Dadurch soll Forschung mit besonders hohem Risiko ermöglicht werden. Inkrementelle Forschung ist nicht das Ziel von COMET-Modulen.

In COMET-Modulen sollen COMET-Zentren (K1) mit den besten Forschern und Forscherinnen sowie Forschungseinrichtungen auf nationaler und internationaler Ebene kooperieren und somit eine internationale Topposition erreichen, welche durch kontinuierlichen Vergleich mit den Besten sicherzustellen ist.

Im Mittelpunkt steht ein gemeinsam von Wissenschaft und Wirtschaft formuliertes Forschungsprogramm, welches keine Ansammlung von Einzelprojekten darstellt, sondern durch die Zusammenarbeit und die gemeinsame strategische Ausrichtung einen klaren Mehrwert im Sinn der Programmziele schafft.

Ein COMET-Modul besteht aufgrund des hohen Anspruchs an den Neuigkeitsgehalt ausschließlich aus strategischen Projekten (Definition siehe Anhang Glossar). Die Beteiligung von Unternehmenspartnern an diesen ist möglich, jedoch sind Single-Firm Projekte (mit Beteiligung nur eines Unternehmenspartners) auszuschließen.

Das COMET-Modul setzt sich in der Regel aus Einzelprojekten zusammen, wobei auf eine angemessene und sinnvolle Projektgröße zu achten ist.

Einzelprojekte sind im Annex des Förderansuchens in sogenannten „Project Sheets“ zu beschreiben.

### 5.2 Welche Anforderungen werden an das Konsortium gestellt?

Die Teilnahme in einem COMET-Modul kann entweder als wissenschaftlicher Partner oder als Unternehmenspartner erfolgen. Eine gleichzeitige Teilnahme als wissenschaftlicher Partner und als Unternehmenspartner ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Förderungswerbende sind **Konsortien** mit

- mindestens **1 wissenschaftlichen Partner** (WP) und
- mindestens **3** voneinander unabhängigen<sup>4</sup> **Unternehmenspartnern** (UP)

---

<sup>4</sup> Voneinander unabhängige Unternehmen sind solche, die aneinander weniger als 25% des Kapitals oder der Stimmrechte besitzen. Diese Regelung gilt auch für Beteiligungsverhältnisse über Muttergesellschaften etc. (siehe KMU-Definition [https://www.ffg.at/recht-finanzen/rechtliches\\_service\\_KMU](https://www.ffg.at/recht-finanzen/rechtliches_service_KMU))

Gibt es zwischen zwei oder mehreren Unternehmen ein Beherrschungsverhältnis, so zählt diese „Firmengruppe“ als ein Unternehmen. COMET adressiert Unternehmen aller Branchen und Unternehmensgrößen.

Unter wissenschaftlichen Partnern werden in diesem Programm Einrichtungen für Forschungs- und Wissensverbreitung oder Forschungseinrichtungen (Definition siehe Glossar) verstanden, sofern sie ihren Beitrag im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit erbringen.

Die Beteiligung im Konsortium wird durch einen „**Letter of Commitment**“ (LOC) inklusive dem jeweiligen Finanzierungsbeitrag belegt (siehe Vorlage<sup>5</sup>).

Die Förderung muss auf Ebene des Zentrums als Förderungsempfänger und soll auch auf Ebene der Partner einen Anreizeffekt (Definition siehe Glossar) haben. Im eCall wird daher bei jedem Partner inklusive der Konsortialführung (dem Zentrum) abgefragt, ob bzw. inwieweit das Vorhaben auch ohne Förderung durchgeführt werden könnte.

Rechte und Pflichten der Partner werden in einer Kooperationsvereinbarung (Consortium Agreement) festgelegt.

Bei Kooperationen zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen gelten die Anforderungen im Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation<sup>6</sup> (ABl 2014/C 198/11) welche insbesondere unter Punkt 2.2.2 geregelt sind.

Als Hilfestellung stellt die FFG einen Musterkonsortialvertrag<sup>7</sup> zur Verfügung.

Die Anforderungen an das Konsortium müssen auch bei Projektende noch aufrecht sein. Ändert sich im Zuge der Projektdurchführung die Konsortialstruktur soweit, dass die Anforderungen nicht mehr erfüllt sind, kann dies zur Rückforderung der Förderung führen.

### 5.3 Welche Pflichten hat die Konsortialführung?

Der Konsortialführung (dem COMET-Zentrum) obliegen das Projektmanagement und die Kommunikation mit der Förderungsstelle und den Projektpartnern für die gesamte Laufzeit des COMET-Moduls. Dazu gehören die Prüfung der Berichte und Abrechnungen aller Partner anhand der von den Partnern bekannt gegebenen Daten und Angaben. Dazu bestätigt die Konsortialführung gegenüber der FFG, dass

- die abgerechneten Kosten projektrelevant, d.h. dem COMET-Modul eindeutig zuordenbar, sind
- das COMET-Modul im Hinblick auf Kosten und inhaltliche Ausrichtung der Genehmigung entspricht oder Änderungen rechtzeitig angezeigt wurden
- die Abrechnung und die Berichtslegung vollständig sind und den Vorgaben der Förderungsrichtlinien und Leitfäden entsprechen.

---

<sup>5</sup> Werden auf <https://www.ffg.at/ausschreibungen/comet-1-ausschreibung-comet-modul> zur Verfügung gestellt

<sup>6</sup> Unionsrahmen [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0627\(01\)&from=DE](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0627(01)&from=DE)

<sup>7</sup> Musterkonsortialvertrag: <https://www.ffg.at/konsortialvertrag>

## 5.4 Wer ist förderbar bzw. teilnahmeberechtigt?

### 5.4.1 Wer ist förderbar?

Förderungsnehmer (und Vertragspartner) ist ausschließlich das COMET-Zentrum (K1) selbst. Unternehmenspartner und wissenschaftliche Partner sind keine Förderungsnehmer, können aber förderbare Kosten geltend machen, die für den Erhalt der Gesamtförderung maßgeblich sind.

Die Gewährung einer Förderung für ein COMET-Modul ist an den Bestand des COMET-Zentrums (K1) geknüpft. Endet die Laufzeit des COMET-Zentrums (K1) vor dem Ende der Laufzeit des COMET-Moduls, so ist die Weiterführung des COMET-Moduls zu beantragen und durch die FFG zu genehmigen.

### 5.4.2 Wer ist teilnahmeberechtigt?

Als Konsortialpartner sind grundsätzlich außerhalb der Bundesverwaltung stehende juristische Personen, Personengesellschaften und EinzelunternehmerInnen teilnahmeberechtigt.

Insbesondere:

- Unternehmen jeder Rechtsform
- Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung
  - Universitäten<sup>8</sup>
  - Fachhochschulen
  - Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
  - Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler und sonstige wissenschaftsorientierte Organisationen, wie z. B. Vereine mit entsprechendem Vereinszweck

Innerhalb der Bundesverwaltung stehende Einrichtungen sind als Konsortialpartner teilnahmeberechtigt, sofern sie weder förderbare Kosten geltend machen noch Finanzierungsleistungen als Unternehmenspartner (UP) oder wissenschaftliche Partner (WP) in das Projekt einbringen. Die Teilnahme ist im Antrag zu begründen. Der Umfang der Beteiligung sowie die daraus resultierenden Rechte und Pflichten sind vertraglich zu vereinbaren.

**Subauftragnehmer** sind nicht Partner im Sinne eines COMET-Moduls. Sie haben kein Anrecht auf die Nutzung der Projektergebnisse und erbringen definierte Leistungen für das COMET-Modul, die in der Projektkostenkategorie „Drittkosten“ angeführt werden.

---

<sup>8</sup> Die kleinstmögliche Organisationseinheit, die im Namen der Universität teilnehmen kann, ist das Universitätsinstitut oder eine nach UOG 2002/§20 vergleichbare Organisationseinheit. Voraussetzung ist, dass die teilnehmende Organisationseinheit (Institut oder vergleichbare Einheit) mit den entsprechenden Vollmachten gemäß UOG 2002/§ 27 ausgestattet ist. Organisatorisch darunter verankerte Einheiten (z. B. Arbeitsgruppen) können nicht als Projektpartner fungieren.

### 5.4.3 Können bestehende Kompetenzzentren teilnehmen?

Eine Kooperation zwischen bestehenden Kompetenzzentren ist möglich. Die COMET-Zentren können in ihrem nicht-wirtschaftlichen Bereich als wissenschaftliche Partner beitreten. Sofern bestehende COMET-Kompetenzzentren als wissenschaftliche Partner teilnehmen, muss die Abwicklung im Non-COMET-Bereich des Zentrums erfolgen. (Definition „Non-COMET-Bereich“ siehe Glossar.)

## 5.5 Ist eine Beteiligung ausländischer Partner möglich?

Konsortien mit ausländischen Partnern sind möglich. Die forcierte Internationalisierung durch Einbindung international renommierter ForscherInnen, Organisationen und Unternehmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Wissenschaft und Wirtschaft ist ein erklärtes Programmziel. In diesem Sinne ist eine Beteiligung internationaler Partner erwünscht und im Antrag entsprechend darzulegen.

Die Kosten ausländischer Partner, sowohl aus EU-Mitgliedstaaten als auch außerhalb der EU, können unter folgenden Bedingungen anerkannt werden:

- Der ausländische Partner anerkennt die im Förderungsvertrag festgelegte Prüfverpflichtung und -berechtigung der FFG und erbringt Nachweise entsprechend den Bedingungen für österreichische Partner in deutscher oder englischer Sprache.

Ausländische Organisationen können außerdem als Subauftragnehmer auftreten, wenn diese keine regelmäßigen Leistungen für das Zentrum erbringen und nicht Agreement-Partner sind.

## 5.6 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen und beträgt pro COMET-Modul **maximal EUR 0,75 Mio. pro Jahr** (Bund und Land) bzw. **max. EUR 3,0 Mio.** für die Projektlaufzeit von vier Jahren.

### 5.6.1 Höhe der Bundesförderung

Die Höhe der Bundesförderung beträgt **maximal EUR 0,5 Mio. pro Jahr**.

### 5.6.2 Höhe der Landesförderung

Zusätzlich haben sich die Bundesländer verpflichtet, das COMET-Programm mit eigenen Landesmitteln in einem fixen **Beteiligungsverhältnis von 2:1** zu unterstützen. Demnach beträgt die Landesförderung zusätzlich **maximal EUR 0,25 Mio. pro Jahr**.

Im Falle der Beteiligung mehrerer Bundesländer an einem COMET-Modul wird der gesamte Landesanteil zwischen den beteiligten Ländern aufgeteilt.

Details zur Beantragung der Kofinanzierung der Bundesländer siehe Kapitel 6.2.

### 5.6.3 Höhe der Förderungsquote

Die Gesamtförderungsquote beträgt aufgrund des hohen Anspruchs an den Neuigkeitsgehalt **80%** für das gesamte COMET-Modul.

## 5.7 Wie setzt sich die Finanzierung eines COMET-Moduls zusammen?

Die Gesamtfinanzierung eines COMET-Moduls setzt sich aus der öffentlichen Förderung (Bundes- und Landesförderung) sowie Beiträgen der wissenschaftlichen Partner und Unternehmenspartnern zusammen:

- Anteil öffentliche Förderung: 80 %
- Anteil wissenschaftliche Partner: min. 5 %
- Anteil Unternehmenspartner: min. 15 %

Die Restfinanzierung ist sicherzustellen.

**Finanzierungsbeispiel** eines COMET-Moduls in EUR **pro Jahr** bei einer Förderungsquote von 80% sowie maximal möglicher absoluter Förderung:

Art des Beitrags /der Kosten	Betrag in EUR	Betrag in %
Bundesförderung (max.)	500.000	53,33%
Landesförderung (max.)	250.000	26,67%
Beitrag wissenschaftlicher Partner	46.875	5,00%
Beitrag Unternehmenspartner	140.625	15,00%
Gesamtkosten	937.500	100,00%

### 5.7.1 Anteil der wissenschaftlichen Partner

Die Anteile der wissenschaftlichen Partner an den förderbaren Gesamtkosten betragen kumuliert min. **5%** und können nicht durch Leistungen der Unternehmenspartner ersetzt werden. Die Beiträge können **bis zu 100% In-Kind** geleistet werden.

In-Kind-Beiträge sind Finanzierungsbeiträge in Form von Sach- und/oder Personalleistungen. Cash-Beiträge sind Barleistungen.

### 5.7.2 Anteil der Unternehmenspartner

Die Anteile der Unternehmenspartner betragen bei COMET-Modulen kumuliert min. **15%** der förderbaren Gesamtkosten.

Als Unternehmensbeiträge können in COMET-Module sowohl **Cash-Beiträge** als auch **In-Kind-Beiträge** eingebracht werden. Grundsätzlich gilt, dass Unternehmenspartner keine ungerichtete Mitfinanzierung im Sinne einer Grundsubvention vergeben dürfen. Die Kosten der Unternehmenspartner sind als In-Kind-Beiträge abzurechnen<sup>9</sup>.

## 5.8 Welche Vorhaben sind förderbar?

Im Rahmen von COMET können ausschließlich folgende Vorhaben gefördert werden:

- a) Vorhaben im Bereich der industriellen Forschung

<sup>9</sup> Leistungen können nur in begründeten und genehmigungspflichtigen Einzelfällen von Unternehmenspartnern zugekauft werden.

- b) Vorhaben im Bereich der Grundlagenforschung in Zusammenhang mit den unter Punkt a) genannten Vorhaben
- c) Ausbildungsmaßnahmen in Zusammenhang mit den unter Punkt a) genannten Vorhaben

Eine Erläuterung der beiden Forschungskategorien industrielle Forschung bzw. Grundlagenforschung findet sich in den Struktur-FTI-RL sowie im Glossar dieses Leitfadens.

## 5.9 Welche Kosten sind förderbar?

Förderbar sind ausschließlich Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem COMET-Modul stehen.

Förderbare Kosten sind alle dem COMET-Modul zurechenbaren Kosten, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer der geförderten Forschungstätigkeit entstanden sind. Es ist darauf zu achten, dass nur nachweisbare IST-Projektkosten abgerechnet werden können (Nachweis z. B. durch Originalbelege mit Projektzuordnung, Jahreslohnkonten, Stundenaufzeichnungen).

Der Zeitraum der **Kostenanerkennung** entspricht der **vertraglich festgelegten Laufzeit des Moduls**, die mit dem Datum des Projektstarts beginnt und dem Datum des Projektendes endet. Eine Übertragung von nicht verbrauchten Mitteln ist nicht möglich.

**Detailinformationen zu anerkehbaren und nicht anerkehbaren Kosten** sind im Kostenleitfaden Version 2.1<sup>10</sup> festgelegt.

Folgende Regelungen ergänzen die Bestimmungen des Kostenleitfadens:

- Reisekosten von Dritten sind förderbar, sofern ein eindeutiger Projektbezug nachgewiesen werden kann (z. B. Mitglieder des internationalen Advisory Boards).
- Abweichend zum Kostenleitfaden sind Verrechnungen von Projektkosten und -leistungen der wissenschaftlichen Partner an das Zentrum anerkehbare. Diese Kosten sind bei den Kosten der wissenschaftlichen Partner abzurechnen.

### **Nicht förderbar sind u. a.:**

- Kosten für die Errichtung und laufende Kosten für die Erhaltung der errichteten Gesellschaftsform (z. B. GmbH), z. B. Notariatsakt, Firmenbucheintragung
- Kosten für den Erwerb von Liegenschaften und unbewegliches Vermögen
- Bauinvestitionen, Investitionen in Fertigungsmaschinen und
- Produktionsanlagen
- Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen
- Kosten, die aufgrund EU-rechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten

## 5.10 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?

Bei Kooperationen zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen gelten die Anforderungen im Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung,

---

<sup>10</sup> Kostenleitfaden <https://www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden/version-21>

Entwicklung und Innovation<sup>11</sup> (Abl. 2014/C 198/11) welche insbesondere unter Punkt 2.2.2 geregelt sind. Demnach erhalten Forschungseinrichtungen die Verwertungsrechte, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren Interessen entsprechen. Werden diese Rechte den beteiligten Unternehmen zugewiesen, ist von diesen ein marktübliches Entgelt an die Forschungseinrichtung zu entrichten, wobei die im Zentrum eingebrachten Leistungen (Cash/In-Kind) gegengerechnet werden dürfen.

Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse liegen beim Konsortium. Es ist jedoch darauf zu achten, dass das COMET-Zentrum in seiner Position als gemeinsamer Wissensträger gestärkt und der Kompetenzaufbau am Zentrum sicher gestellt wird.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Aufwendungen zum Schutz des geistigen Eigentums (IPR) förderbar sind. Darunter fallen insbesondere Kosten für Patentanmeldungen sowie Patentrecherchen. Nicht förderbar sind Kosten für die Patentaufrechterhaltung.

## 5.11 Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?

Die Beurteilung der Förderungsansuchen erfolgt nach folgenden vier Hauptkriterien:

1. Qualität des Vorhabens
2. Eignung der FörderungswerberInnen/ Projektbeteiligten
3. Nutzen und Verwertung
4. Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung

Die Tabelle zeigt die relevanten Subkriterien. Bei der Bewertung der Vorhaben werden in jedem Kriterium Punkte vergeben.

1. Qualität des Vorhabens	Punkte 35
<p><b>1.1 Wissenschaftliche Qualität der strategischen Forschung in zukunftsweisenden Themenfeldern</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Inwieweit werden im Forschungsprogramm zukunftsweisende Themenfelder erschlossen und neue Kompetenzen aufgebaut?</li> <li>• Sind die Lösungsansätze von besonders hohem Risiko (keine inkrementelle Forschung) und begegnen sie großen Herausforderungen?</li> <li>• Geht die Forschung deutlich über den State of the Art hinaus?</li> <li>• Sind bestehende Forschungsarbeiten anderer im nationalen und internationalen Kontext hinreichend berücksichtigt?</li> <li>• Hat das Forschungsprogramm das Potenzial, bahnbrechende neue Erkenntnisse hervorzubringen?</li> <li>• Sind die Ziele des Forschungsprogramms klar dargestellt? Wie werden die Methoden zur Erreichung der Ziele bewertet?</li> <li>• Wie wird der Mehrwert des Forschungsprogramms gegenüber einer Summe von einzelnen Projekten bewertet? Ergänzen sich die verschiedenen Einzelprojekte sinnvoll? Lassen sich dadurch</li> </ul>	<b>28</b>

<sup>11</sup> Unionsrahmen [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0627\(01\)&from=DE](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0627(01)&from=DE)



<p>signifikante Synergieeffekte erkennen?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wenn sich das Vorhaben auf Personen bezieht<sup>12</sup>: Inwieweit werden Genderaspekte beim Forschungsthema bzw. beim methodischen Ansatz adäquat berücksichtigt?</li> </ul>	
<p><b>1.2 Qualität der Planung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entsprechen die Arbeits- und Zeitpläne dem geplanten Forschungsprogramm?</li> <li>• Sind die Kosten und Finanzierungspläne nachvollziehbar? Ist die Projektgröße der Einzelprojekte in Bezug auf die strategische Forschung im Modul angemessen?</li> <li>• Sind die Einzelprojekte hinsichtlich Struktur und Inhalte kohärent? Sind die Kooperationsbeziehungen und die Arbeitsteilung zwischen den Partnern auf Projektebene plausibel?</li> </ul>	<b>7</b>
<b>2. Eignung der FörderungswerberInnen/ Projektbeteiligten</b>	<b>Punkte 30</b>
<p><b>2.1 Qualität des Konsortiums aus wissenschaftlicher Sicht</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wie werden die Qualifikationen und Ressourcen des Konsortiums im Hinblick auf die wissenschaftliche Kompetenz bewertet, um eine erfolgreiche Umsetzung des Forschungsprogramms sicherzustellen?</li> <li>• Können die Schlüsselpersonen geeignete Referenzprojekte vorweisen? Haben die Schlüsselpersonen das Potenzial für neue, bahnbrechende Erkenntnisse?</li> <li>• Ist das Konsortium vollständig oder besteht Ergänzungsbedarf in Hinblick auf erforderliche Kompetenzen und relevante Partner?</li> </ul>	<b>15</b>
<p><b>2.2. Qualität des Konsortiums im Hinblick auf die Unternehmenspartner</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Inwieweit können die Unternehmenspartner zur zukünftigen Verwertung der Ergebnisse aus dem Forschungsprogramm beitragen?</li> <li>• Haben die Schlüsselunternehmen das Potenzial um neue Erkenntnisse am Markt umzusetzen?</li> <li>• Ist das Konsortium vollständig oder besteht Ergänzungsbedarf in Hinblick auf erforderliche Kompetenzen und relevante Partner?</li> </ul>	<b>9</b>
<p><b>2.3. Organisation und Management</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ist das geplante Management des Moduls angemessen?</li> <li>• Sind die geplanten Zielgrößen angemessen?</li> </ul>	<b>6</b>

<sup>12</sup> Projekte, bei denen es zu Recht keine Genderrelevanz in ihrer inhaltlichen Ausrichtung gibt, bekommen keinen Punkteabzug.





<b>3. Nutzen und Verwertung</b>	<b>Punkte 15</b>
<b>3.1. Marktrelevanz der strategischen Forschung in zukunftsweisenden Forschungsfeldern</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Werden durch die neuen Forschungsfelder potentielle Zukunftsmärkte mit langfristigem Entwicklungspotenzial adressiert?</li><li>• Wie groß wird der potentielle Markt und Wettbewerbsvorteil sowie Impact für die Branche eingeschätzt?</li><li>• Können die erwarteten Forschungsergebnisse Grundlagen für neue bahnbrechende Technologien liefern?</li></ul>	<b>12</b>
<b>3.2. Nutzen und Verwertung am Zentrum</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Inwieweit ist eine Nutzung der Forschungsergebnisse am Zentrum (in Form von IPR, Patente, Lizenzen, non-COMET-Projekte etc.) vorgesehen?</li><li>• Inwieweit wird der Aufbau einer Wissensbasis für die Zukunft des Zentrums sichergestellt?</li></ul>	<b>3</b>
<b>4. Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibung</b>	<b>Punkte 20</b>
<b>4.1. Aufbau und Entwicklung von Humanressourcen</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Inwieweit werden vom Antragsteller adäquate Maßnahmen zur Akquisition international renommierter ForscherInnen im Modul gesetzt?</li><li>• Sind die Maßnahmen zur Personalrekrutierung und Personalentwicklung mit dem Forschungsprogramm im Modul kohärent? Wird dadurch ein adäquater Kompetenzaufbau sichergestellt?</li><li>• Wie wird der Plan zu Gender Mainstreaming bewertet? Ist eine möglichst ausgewogene Beteiligung von Forscherinnen im Modul vorgesehen? (im Sinne einer Verbesserung der branchenüblichen Verhältnisse)?</li></ul>	<b>8</b>
<b>4.2. Internationalisierung</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Inwieweit ist eine Kooperation mit international renommierten ForscherInnen und Forschungseinrichtungen vorgesehen?</li><li>• Wie ist die Möglichkeit/ das Potential des Zentrums, eine internationale Topposition auf dem Forschungsgebiet des Moduls zu erreichen, im internationalen Vergleich mit den Besten einzuschätzen?</li></ul>	<b>8</b>
<b>4.3. Anreizeffekt der Förderung</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• In welchem Ausmaß verändert die Förderung das Vorhaben in einer oder mehreren der folgenden Dimensionen positiv?</li><li>• Durchführbarkeit: Erst die Förderung macht das Vorhaben möglich.</li></ul>	<b>4</b>

- |  |  |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Beschleunigung:</b> Die Förderung beschleunigt die Umsetzung.</li> <li>• <b>Umfang:</b> Die Förderung vergrößert das Projekt.</li> <li>• <b>Reichweite:</b> Die Förderung macht das Projekt ambitionierter durch: Radikalere Innovationsansatz, höheres Risiko, neue oder weiterreichende Kooperationen, langfristige strategische Ausrichtung.</li> </ul> |  |
|--|--|

### 5.11.1 Kennzahlen und Indikatoren

Im Rahmen des Auswahlverfahrens erfolgt eine Bewertung von Kennzahlen und Indikatoren, die in Form von Zielgrößen bei der Einreichung durch die AntragstellerInnen festgesetzt wurden. Dabei wird festgestellt, inwieweit diese Zielgrößen angesichts des Forschungsfeldes und -umfeldes angemessen und realistisch sind. Über die Fortschritte zur Erreichung der im Antrag definierten und ggf. von der Jury korrigierten Zielgrößen wird während der Laufzeit des COMET-Moduls berichtet und beim Review und der ex-post Evaluierung mittels Plan-IST-Vergleich überprüft.


Quantitative Zielgrößen werden in der Monitoringtabelle (siehe Tab.V. Target Values) zum Antrag erhoben. Erläuterungen zu diesen sind in der Spalte “explanations“ angegeben. Eine Zuordnung von Kennzahlen und Indikatoren zu den COMET-Programmzielen ist dem COMET-Monitoring- und Evaluierungskonzept<sup>13</sup> (Kapitel 3) zu entnehmen.


## 5.12 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?


Die Dokumentvorlagen stehen auf der Website der FFG zur Verfügung und sind zu verwenden:


<https://www.ffg.at/ausschreibungen/comet-1-ausschreibung-comet-modul>

Erläuterungen finden Sie in den entsprechenden Vorlagen.

 **Project Description COMET-Modul:**  
Projektbeschreibung - Inhaltliches Förderungsansuchen (Upload als pdf)

 **Cost Plan: Kosten und Finanzierungstabellen:**  
Die Darstellung der Kosten und Finanzierung muss mit den schriftlichen Erläuterungen im inhaltlichen Teil des Förderungsansuchens übereinstimmen (Upload als Excel).

 **Monitoring Tables:**  
Monitoringtabellen inklusive quantitativer Zielgrößen (Upload als Excel)

 **Annex 1-7** (Uploads als pdf)  
**Annex 1:** References (keine Vorlage): Angabe der verwendeten Literatur  
**Annex 2:** Project Sheets  
**Annex 3:** Partner Descriptions

---

<sup>13</sup> COMET-Monitoring- und Evaluierungskonzept:  
[https://www.ffg.at/page/comet-downloadcenter#Anker\\_1\\_Allgemeines](https://www.ffg.at/page/comet-downloadcenter#Anker_1_Allgemeines)

**Annex 4: CVs and List of Publications:**

Bitte laden Sie sämtliche CVs und Publikationen in einem einzigen Dokument im eCall hoch (kein Scan).

**Annex 5\*: Letters of Commitment (LOC) Scientific Partners und****Annex 6\*: Letters of Commitment (LOC) Company Partners**

Rechtsgültig unterzeichnete Absichtserklärungen aller wissenschaftlichen Partner und Unternehmenspartner unter Angabe der Beitragssummen (Cash und In-Kind).

**Annex 7\*: Declaration of Federal Province(s):**

Schriftliche Stellungnahme(n) der beteiligten Bundesländer.

\* Die LOC sind für den elektronischen Antrag zu scannen. Die Originale verbleiben bei der Konsortialführung (COMET-Zentrum).

Das Hinzufügen weiterer Anhänge ist nicht zulässig.

### 5.13 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Zur Unterstützung der inhaltlichen Bewertung des Vorhabens sind weitere Projekte mit Bezug zum beantragten Vorhaben anzuführen. Dabei sind die Ergebnisse und das aufgebaute Know-How darzustellen. Relevant sind:

- Vorprojekte auf deren Ergebnisse das Vorhaben aufbaut
- Laufende oder abgeschlossene Projekte (der letzten 3 Jahre) mit inhaltlichem Bezug zum beantragten Vorhaben

Die mehrmalige Anerkennung von bereits geförderten Kosten oder Kostenteilen ist nicht zulässig. Das beantragte Vorhaben ist klar von bereits geförderten Projekten mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen.

Die Angabe dieser Projekte hat im inhaltlichen Förderungsansuchen bzw. in der Monitoringtabelle zu erfolgen.

Weitere beantragte oder genehmigte Förderungen für das beantragte Vorhaben sind direkt im eCall (unter Kosten und Finanzierung/weitere Förderungen) anzugeben (ausgenommen davon ist die beantragte COMET-Kofinanzierung der Bundesländer).

### 5.14 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?

Eine Förderung erhalten nur FörderungsnehmerInnen, die bei Antragstellung und während der Projektabwicklung wissenschaftliche Integrität nachweisen.

Die FFG ist Mitglied der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität – OeAWI<sup>14</sup>. So ist sichergestellt, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten werden.

Wenn im Zuge des Bewertungsverfahrens oder im Rahmen der Projektprüfung mangelnde wissenschaftliche Qualität oder Fehlverhalten vermutet wird, können die notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermittelt

---

<sup>14</sup> OeAWI Statuten: <http://www.oeawi.at/de/statuten.html>

werden. Die OeAWI entscheidet, ob sie ein unabhängiges Untersuchungsverfahren einleitet. Im Bedarfsfall nimmt sie Untersuchungen vor.

Bestätigt sich beim Untersuchungsverfahren mangelnde wissenschaftliche Integrität oder ein Fehlverhalten wie z. B. ein Plagiat, muss das Ansuchen aus formalen Gründen abgelehnt werden. Bei bereits geförderten Projekten müssen die Förderungsmittel vermindert, einbehalten oder rückgefordert werden.

## 6. DIE EINREICHUNG

### 6.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung des Antrags erfolgt durch die Konsortialführung (das COMET-Zentrum). Das Förderungsansuchen ist in elektronischer Form via eCall unter <https://ecall.ffg.at> vor Ablauf der Einreichfrist einzureichen. Die Dokumente sind entsprechend der vorgegebenen Ordnerstruktur hochzuladen.

Vor dem Förderungsansuchen müssen auch alle Partner ihre Partneranträge via eCall eingereicht haben.

#### **Hinweise zur elektronischen Einreichung:**

Die Antragsformulare (vgl. Kapitel 3) sind auf der FFG-Website unter <https://www.ffg.at/ausschreibungen/comet-1-ausschreibung-comet-modul> verfügbar und dürfen nicht abgeändert werden.

- Antrag im eCall anlegen, Partner einladen
- Kosten (auf Gesamtebene) im eCall eingeben
- Upload der Dokumente im eCall
- Antrag abschließen und „Einreichung abschicken“ drücken
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet.
- Nicht erforderlich: Firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post
- Eine Nachreichung (auch von einzelnen Teilen des Antragformulars) ist nicht möglich! Sobald ein Förderungsansuchen abgeschickt wurde, ist eine weitere Bearbeitung nach der Einreichfrist nicht mehr möglich.
- Ein detailliertes Tutorial zum eCall finden Sie unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at/tutorial>.

### 6.2 Wie erfolgt die Beantragung der Bundesländer-Finanzierung?

Jedem Förderungsansuchen muss **verpflichtend** eine **schriftliche Stellungnahme** - in der Regel **des Sitz-Bundeslandes** - **sowie aller mitfinanzierenden Bundesländer** beigelegt werden. In begründeten Ausnahmefällen darf die Stellungnahme allfälliger weiterer mitfinanzierender Bundesländer bis spätestens 4 Wochen nach Einreichung vorgelegt werden.

Die Konsortialführung soll sich zuerst an das Sitzbundesland (jenes Bundeslandes, in dem das COMET-Zentrum seinen Hauptsitz hat) wenden und mit diesem die weitere Vorgehensweise abstimmen.

Die schriftliche Stellungnahme ist in der Regel ein Referenzschreiben zum Förderungsansuchen, in welchem das betreffende Bundesland im Fall der Genehmigung des COMET-Moduls seine Förderungszusage und Finanzierungs-beteiligung mitteilt. Die gesamte Landesfinanzierung muss in jedem Fall durch die schriftliche(n) Stellungnahme(n) gedeckt sein<sup>15</sup>.

Die **rechtzeitige Abstimmung** vor Einreichung des Förderungsansuchens mit den zuständigen Stellen der Bundesländer liegt in der Verantwortung der Förderungs-werberInnen.

Vor Einreichschluss ist bis zum **10. Oktober 2018** ein sogenanntes „**Core-Form**“, welches wichtige Eckdaten zum Projekt enthält, an die betreffenden Bundesländer zu übermitteln. Die Vorlage ist bei den Kontaktstellen der Länder erhältlich bzw. steht auf der FFG- Website zur Verfügung.

Der vollständige Antrag ist bis **24. Oktober 2018** (Einreichschluss) an die zuständigen Stellen der Bundesländer zu übermitteln.

Eine Liste der zuständigen Kontaktstellen und Ansprechpersonen in den einzelnen Bundesländern, welche auch wichtige Hinweise (wie z. B. länderspezifische Bedingungen) enthält, finden Sie unter <https://www.ffg.at/ausschreibungen/comet-1-ausschreibung-comet-modul>.

### 6.3 Wie sicher sind vertrauliche Projektdaten?

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004. Geheimhaltungspflicht besteht auch für externe ExpertInnen, die Projekte beurteilen.

Projekthinhalte und -ergebnisse können nur einvernehmlich mit dem Förderungs-nehmer/der Förderungsnehmerin veröffentlicht werden.

Personenbezogene Daten können verwendet werden, nach § 7 bis 11 des Datenschutzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999:

- Zum Abschluss und der Abwicklung des Förderungsvertrages
- Zur Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben
- Für Kontrollzwecke

Im Rahmen dieser Verwendung kann es dazu kommen, dass die Daten insbesondere auch an den Rechnungshof, an Organe der EU, an andere Bundes- oder Landesförderungsstellen sowie an die Bundesministerien als Eigentümer der FFG weitergegeben werden.

Des Weiteren steht auch die Möglichkeit der Transparenzportalabfrage gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zur Verfügung.

Für über diese Bestimmung hinausgehende Datenverwendungen ist von der FFG eine Zustimmungserklärung einzuholen.

---

<sup>15</sup> Im Einzelfall kann das betreffende Bundesland in seiner schriftlichen Stellungnahme auch die Nichtbeteiligung am COMET-Modul erklären, sofern eine Unvereinbarkeit mit Landesinteressen vorliegt. Der Bund behält sich in diesem Fall das Recht vor, bei Genehmigung des COMET-Moduls dieses auch ohne den entsprechenden Landesanteil zu fördern.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im eCall-Tutorial.

## 7. DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG

### 7.1 Was ist die Formalprüfung?

Bei der Formalprüfung wird das Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft. Das Ergebnis der Formalprüfung kommuniziert die FFG innerhalb von vier Wochen via eCall-Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus
- Behebbarer Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Die **Checkliste Formalprüfung** finden Sie in der Vorlage zur Projektbeschreibung.

### 7.2 Wie läuft die Bewertung ab?

Das Verfahren ist im COMET-Programmdokument (Pkt. 8) wie auch im Evaluierungskonzept geregelt. Bei der Evaluierung von COMET-Modulen handelt es sich um ein einstufiges Verfahren.

Die fachliche Begutachtung basiert auf den in diesem Leitfaden (in Kapitel 5.11) angeführten Kriterien und erfolgt sowohl durch FFG-ExpertInnen (intern) als auch durch internationale ExpertInnen (extern) auf der Grundlage der eingereichten Dokumente. Im Rahmen der externen Begutachtung kooperiert die FFG eng mit dem Wissenschaftsfonds (FWF) und der Christian Doppler Gesellschaft (CDG).

Der **Ausschluss von bis zu fünf internationalen GutachterInnen** (Einzelpersonen oder MitarbeiterInnen von bestimmten Organisationen) ist mit Begründung möglich, insbesondere bei Vorliegen eines Schulenstreits oder einer Konkurrenzsituation. Ein Eingabefeld ist im eCall vorhanden.

Unter Berücksichtigung der schriftlich vorliegenden Gutachten wird auf Basis der definierten Bewertungskriterien eine Förderungsempfehlung durch ein **Bewertungsgremium (Jury)** ausgesprochen.

### 7.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die Förderungsentscheidung obliegt den zuständigen BundesministerInnen und wird auf Grundlage der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums einschließlich allfälliger Auflagen und/oder Bedingungen getroffen.

- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT)
- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW)

## 8. DER ABLAUF DER FÖRDERUNG

### 8.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Im Fall der Gewährung einer Förderung übermittelt die FFG der Konsortialführung (Zentrum) ein zeitlich **befristetes Förderungsangebot im Sinne eines Vertragsentwurfes**. Nimmt diese den Vertragsentwurf samt allfälligen Auflagen innerhalb der festgelegten Frist an, wird ein **Förderungsvertrag** erstellt. FörderungsnehmerIn ist ausschließlich das Zentrum.

Im **Förderungsvertrag** werden u. a. FörderungsnehmerIn, Projekttitle, Höhe der förderbaren Projektkosten, bewilligte Förderung, Förderungszeitraum, Auszahlung der Förderung, Berichtspflichten und zusätzliche Auflagen festgelegt.

Der Förderungsvertrag ist firmenmäßig gezeichnet im Original zu retournieren.

Mit den mitfinanzierenden Bundesländern sind jeweils eigene Förderungsverträge nach den jeweils geltenden Bestimmungen abzuschließen.

Der **Modulplan** stellt einen integrierten Bestandteil des Förderungsvertrags dar und ist vor Abschluss des Förderungsvertrags zu erstellen. Im Modulplan ist auf die Erfüllung der Auflagen bzw. auf die Empfehlungen der Jury und auf etwaige daraus resultierende Änderungen gegenüber dem Antrag Bezug zu nehmen. Der Modulplan umfasst einen inhaltlichen Teil sowie einen Tabellenteil (inklusive Kostenplan) sowie allfällige weiterer Anlagen.

### 8.2 Wie werden Auflagen und Empfehlungen berücksichtigt?

Im Rahmen der Begutachtung des Förderungsansuchens können Empfehlungen und/oder verbindliche Auflagen formuliert werden. Bei Auflagen kann es sich um Bedingungen für das Zustandekommen des Förderungsvertrags oder um zu erfüllende Bedingungen innerhalb der Projektlaufzeit handeln.

Die Umsetzung der Auflagen und Empfehlungen muss im Modulplan bzw. in den Zwischenberichten dokumentiert werden.

### 8.3 Wie werden Förderungsrate ausbezahlt?

Der auf das jeweilige Förderungsjahr entfallende Betrag wird im Voraus ausbezahlt.

- Die Startrate für das erste Förderungsjahr wird nach Unterfertigung des Förderungsvertrags sowie der Erfüllung von allfälligen Auflagen ausbezahlt. Die Startrate (= 1. Jahresrate) kann bei COMET-Modulen max. EUR 500.000 (Bundesförderung) betragen.
- Vor Auszahlung der ersten Förderungsrate ist zu bestätigen, dass eine Kooperationsvereinbarung (Agreement) existiert, welche die Zusammenarbeit und insbesondere auch die Verwertungsrechte (IPR) an den geförderten Projektergebnissen regelt.
- Die Auszahlungen der weiteren Raten erfolgen gemäß Projektfortschritt jeweils für das folgende Förderungsjahr nach Prüfung und Genehmigung der Berichte. Die Höhe der Auszahlung errechnet sich grundsätzlich über die im Förderungsvertrag fixiert Förderungsquote unter Berücksichtigung der bisherigen Kosten.

- Die Förderungseinrichtung behält sich in begründeten Fällen (z. B. geringere IST-Kosten als Planwerte) Kürzungen vor.
- Endrate: 10% der max. genehmigten Förderung des COMET-Moduls werden zurückbehalten und erst nach erfolgter Prüfung des Endberichtes und der Endabrechnung des Zentrums ausgezahlt. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Auszahlung sind die anerkannten förderbaren Kosten sowie die vereinbarte Förderungsquote lt. Förderungsvertrag. Am Ende der Vertragslaufzeit müssen die erforderlichen Finanzierungsquoten der wissenschaftlichen Partner sowie der Unternehmenspartner lt. Förderungsvertrag erfüllt sein. Bei Unterschreitung dieser Quoten kann es zu einer aliquoten Kürzung der Bundesförderung kommen.

Die **Auszahlung von Förderungsmitteln** während der Laufzeit des Projektes ist nicht einer **Kostenanerkennung** gleichzusetzen.

Lassen die Zwischenberichte auf Verzögerungen im Projektfortschritt schließen bzw. liegen die Kosten unter Plan, so kann zunächst eine reduzierte Rate angewiesen werden.

Die **Kostenanerkennung erfolgt mit der Endabrechnung** des Projektes nach der Prüfung am Ende der Förderungsperiode durch den Bereich Projektcontrolling & Audit der FFG.

Die FFG führt während der Laufzeit des geförderten COMET-Moduls **Prüfungen vor Ort** durch und prüft die vom Förderungsnehmer bzw. von den Partnern gemachten Angaben und die Abwicklung der Förderung auf ihre Rechtmäßigkeit und Richtigkeit. Die Prüfungen der FFG werden zeitgerecht angekündigt.

## 8.4 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

Innerhalb eines Monats nach den im Förderungsvertrag festgelegten Berichtlegungs-terminen sind jeweils ein **fachlicher Zwischenbericht** inklusive den Monitoringdaten sowie eine **Zwischenabrechnung via Berichtsfunktion des eCall-Systems** vorzulegen. Hinsichtlich der Berichtserstellung sind die geltenden Anforderungen der FFG zu beachten.

Innerhalb von drei Monaten nach Projektende sind ein fachlicher Endbericht, eine (publizierbare) Kurzzusammenfassung<sup>16</sup> und eine Endabrechnung ebenfalls via Berichtsfunktion des eCall-Systems zu legen. **Detailinformationen zu anerkennbaren und nicht anerkennbaren Kosten** sind im Kostenleitfaden Version 2.1<sup>17</sup> festgelegt.

Darüber hinaus ist der Förderungsnehmer verpflichtet, bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts der Bundesministerien zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen (z. B. Fact Sheet, Success Stories) und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

Berichtswesen, Controlling und Prüfung der COMET-Module erfolgen bei Bundes- und Landesanteil in gleicher Weise durch die FFG. Die Berichte sind seitens des COMET-Zentrums (Konsortialführung) bei Bedarf auch an die zuständigen Stellen der Bundeslän-

---

<sup>16</sup> Die Publikation der Kurzzusammenfassung kann entfallen bei Unvereinbarkeit mit der kommerziellen Verwertung, bei Verschwiegenheitspflicht aus Sicherheitsgründen oder auf Grund von Datenschutzregelungen.

<sup>17</sup> <https://www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden/version-21>



der zu übermitteln. Das Land kann die Prüfergebnisse übernehmen, hat aber die Möglichkeit, eigene Prüfungen durchzuführen.

## 8.5 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

Abweichungen vom geplanten und genehmigten Vorhaben sind grundsätzlich im Berichtswesen zu erläutern (z. B. Änderungen im Arbeitsplan, neue Projekte, Ein- und Austritt von Partnern etc.).

Wesentliche Änderungen im Forschungsprogramm und zu erwartende größere Abweichungen, insbesondere auch im Vergleich zu den Werten im Modulplan, sind der FFG unmittelbar nach Bekanntwerden per eCall mitzuteilen.

Grundsätzlich ist es sinnvoll, die FFG bei Veränderungen im Modul, jedenfalls bei größeren Verschiebungen von Kosten und/oder Finanzierungsbeiträgen so früh wie möglich zu kontaktieren, um gemeinsam die weitere Vorgangsweise festlegen zu können.

## 8.6 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Der Förderungszeitraum kann kostenneutral um maximal 12 Monate verlängert werden, wenn die Projektziele noch nicht erreicht und der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurden.

Die Voraussetzungen:

- Verzögerung ohne Verschulden der Förderungsnehmer
- Projekt ist weiterhin förderungswürdig
- eCall-Antrag auf Verlängerung innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit

## 8.7 Wann erfolgt das Review

Gemäß dem COMET-Evaluierungskonzept ist bei COMET-Modulen **zur Hälfte der Laufzeit** ein Review vorgesehen. Dieses Review ermöglicht ein Feedback an die COMET-Module und hat primär Empfehlungscharakter. Es wird der bisherige Zielerreichungsgrad festgestellt, Aufbau- und Managementarbeit sowie die Implementierung der vorgesehenen Maßnahmen bewertet.

Ein **Ergebnis des Reviews** ist die Formulierung von Auflagen und Empfehlungen für die restliche Laufzeit des COMET-Moduls. Für die Beurteilung des COMET-Moduls ist seitens der Konsortialführung ein sogenanntes Core Document<sup>18</sup> in englischer Sprache zu erstellen.

## 8.8 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?

Nach Ende der Projektlaufzeit liefert das Konsortium einen **fachlichen Endbericht** (Final Evaluation Core Document) und eine **Endabrechnung** ab. Die FFG überprüft, ob demnach die Förderungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden.

Im Zuge der **ex-post-Evaluierung** wird die Implementierung der vorgesehenen Maßnahmen des COMET-Moduls bewertet, die Erfüllung der Auflagen & Empfehlungen aus der ex-

---

<sup>18</sup> Dokumentvorlagen sind erhältlich unter: [https://www.ffg.at/page/comet-downloadcenter#Anker\\_3\\_Reviews](https://www.ffg.at/page/comet-downloadcenter#Anker_3_Reviews)

ante-Evaluierung sowie aus dem Review überprüft und der Zielerreichungsgrad beurteilt. Für die Endbeurteilung des COMET-Moduls ist seitens der Konsortialführung das **Final Evaluation Core Document**<sup>19</sup> in englischer Sprache zu erstellen.

Das Final Evaluation Core Document ersetzt den inhaltlichen Jahresbericht und ist elektronisch innerhalb von zwei Monaten nach Projektabschluss an die FFG zu übermitteln.

Die **Rechnungsprüfung** stellt fest, welche Kosten endgültig anerkannt werden.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis schriftlich:

- Bei positivem Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt
- Bei negativem Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden

Zu den Förderungsmitteln: Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel anteilig gekürzt. Förderungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafür sprechen.

Mehr zu Kostenanerkennung befindet sich im Kostenleitfaden<sup>20</sup>.

---

<sup>19</sup> Final Evaluation Core Document: [https://www.ffg.at/page/comet-downloadcenter#Anker\\_4\\_Berichtswesen](https://www.ffg.at/page/comet-downloadcenter#Anker_4_Berichtswesen)

<sup>20</sup> Kostenleitfaden: <https://www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden/version-21>

## 9. ANHANG

### 9.1 Glossar des Ausschreibungsleitfadens

(in alphabetischer Reihenfolge)

#### **Anreizeffekt**

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn sie einen Anreizeffekt aufweist, d.h. die Förderung muss dazu führen, dass die Förderungsempfänger ihr Verhalten ändern und zusätzliche Tätigkeiten aufnehmen, die sie ohne die Förderung nicht, nur in geringerem Umfang, auf andere Weise oder an einem anderen Standort ausüben würden.

Als Nachweis für den positiven Anreizeffekt der Förderung für das Vorhaben können zusammen mit sonstigen Angaben folgende Kriterien herangezogen werden:

- Durchführbarkeit: Erst die Förderung macht das Vorhaben möglich
- Beschleunigung: Die Förderung beschleunigt die Umsetzung
- Umfang: Die Förderung vergrößert das Projekt
- Reichweite: Die Förderung macht das Projekt ambitionierter durch:
  - Radikalere Innovationsansatz
  - Höheres Risiko
  - Neue oder weiterreichende Kooperationen
  - Langfristigere strategische Ausrichtung

#### **Kooperationsvereinbarung (Agreement)**

Die Kooperationsvereinbarung (Agreement) beinhaltet die gemeinsame schriftliche Festlegung der Grundregeln für die Zusammenarbeit im COMET-Modul und wird zwischen den beteiligten Konsortialpartnern (Zentrum, UP und WP) abgeschlossen. Regelungsgegenstände sind insbesondere die Rechte und Pflichten der Vertragspartner, IPRs, Haftungsregelungen, Organisations- und Entscheidungsabläufe, Ein- und Austritt von Partnern, Ziele und Berichtslegungspflichten.

#### **Cash-Beiträge**

Cash-Beiträge sind Barleistungen.

#### **Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung oder Forschungseinrichtung**

bezeichnet Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler, forschungsorientierte physische oder virtuelle Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten. Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden.

## **Forschungsprogramm**

Das gemeinsam von Industrie/Wirtschaft und Wissenschaft zu formulierende Forschungsprogramm definiert den Tätigkeitsbereich für das gesamte COMET-Modul und soll sich auf ein klar definiertes Thema beziehen.

### **Grundlagenforschung** (vgl. Struktur-FTI-Richtlinie 2015)

Experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte kommerzielle Anwendungsmöglichkeiten dienen.

### **In-Kind-Beiträge**

In-Kind-Beiträge sind Finanzierungsbeiträge in Form von Sach- und/oder Personalleistungen.

### **Industrielle Forschung** (vgl. Struktur-FTI-Richtlinie 2015)

Industrielle Forschung umfasst planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder bestehende wesentlich zu verbessern.

Das kann auch umfassen:

- Entwickeln von Teilen komplexer Systeme
- Sofern für die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig:
  - Bau von Prototypen in Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen
  - Bau von Pilotlinien

Industrielle Forschung reicht maximal bis zum Funktionsnachweis und findet überwiegend im Labor bzw. Labormaßstab statt. Das Entwicklungsrisiko ist höher als bei experimenteller Entwicklung. Sie ist technisch weniger ausgereift bzw. hat einen geringeren Technologiereifegrad. Die zeitliche Entfernung zum Markt ist größer.

### **Key Researcher**

Key Researcher sind renommierte ForscherInnen, die aufgrund ihres ausgeprägten Wissens und Standings ein Forschungsthema und -programm essentiell beeinflussen und weiter entwickeln. Sie kommen meistens aus dem Umfeld der wissenschaftlichen Partner (z. B. UniversitätsprofessorInnen).

### **Öffentliche Förderung (Public Funding)**

Die öffentliche Förderung setzt sich aus der Bundes- und Landesförderung zusammen.

### **Projekte**

Projekte sind konkret abzuarbeitende Forschungseinheiten im Rahmen eines COMET-Moduls und sind im Antrag in sog. „Project Sheets“ (siehe Vorlage) darzustellen. Arbeitspakete (work packages) sind Untereinheiten von Projekten. Die Projektgröße muss dem Vorhaben entsprechend sinnvoll und angemessen sein.

### **Strategische Forschungsprojekte**

Strategische Forschungsprojekte haben einen hohen Anspruch an den Neuigkeitsgehalt sowie an die Exzellenz und sind über den kurzfristigen Bedarf der Unternehmenspartner hinaus an langfristigen strategischen Zielen des COMET-Zentrums und seiner Partner orientiert. Sie sollen neue Forschungsimpulse setzen und für besonders risikoreiche Forschung offen sein. In der Regel ist diese Forschung noch relativ weit weg von Entwicklung und Umsetzung.

### **Sitz-Bundesland**

Das Sitz-Bundesland ist jenes Bundesland, in dem ein COMET-Zentrum seinen Hauptstandort hat.

## 9.2 Abkürzungen

AGVO	Allgemeine Gruppen Freistellungsverordnung
LOC	Letter of Commitment
FFG	Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH
FP	Förderungsperiode
Struktur-FTI-Richtlinie	Richtlinie zur Förderung der wirtschaftlich–technischen Forschung, Technologieentwicklung und Innovation (FTI-Richtlinie 2015) Struktur-FTI-RL
Programmdokument	Programmdokument für das Kompetenzzentren-Programm COMET
Unionsrahmen	Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation
UP	Unternehmenspartner
WP	Wissenschaftlicher Partner

### 9.3 Meilensteine der Ausschreibung (bis zur Startrate)

